

Herzlich willkommen zum Newsletter in der Goldversion. Auch wir wollen – wie Handball-Vizepräsident Bob Hanning – nahbar bleiben.

<https://strafrecht-online.org/sportbuzzer-hanning>

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2019-01-18> [NL im pdf-Format]

## I. Eilmeldung

< Brexit Speech Record >

15 Sekunden inklusive Reminiszenz an Margaret Thatcher.

<https://www.youtube.com/watch?v=fnf6cUywV3w>

## II. Law & Politics

< Diskrepanzen >

Wulf Rüska, der Mann für grundlegende Fragen bei der Badischen Zeitung, bekundet: „Die Diskrepanz zwischen Sicherheitsgefühl und Sicherheitslage ist groß.“ Ein Sexualverbrechen reiche aus, um das Sicherheitsgefühl vieler Freiburger zu beschädigen. Die Zahlen aber sagten etwas anderes aus: Im vergangenen Jahr habe es keinen signifikanten Anstieg an Straftaten gegeben.

Bei der sich anschließenden Suche von Rüska, wodurch und wie sehr das Sicherheitsgefühl denn gelitten habe, stoßen wir auf grundsätzlich Zustimmungswürdiges: Das Sicherheitsgefühl habe (ohnehin) nur sehr bedingt etwas mit der Sicherheitslage zu tun – und schon gar nichts mit der Betroffenheit. Ja, es leide nicht einmal unter der negativen medialen Berichterstattung.

Das ist dann doch eine relativ überraschende Beweisführung: Die Sicherheitslage ist stabil, das Sicherheitsgefühl keinen großen Belastungen ausgesetzt. So riesig kann die Diskrepanz nicht sein, was auch immer die Maßeinheit sein soll.

Auch der Schlussakkord in Ruskas Bericht lässt uns zwischen Zustimmung und Stirnrunzeln schwanken: „Aber es gibt auch den Weg, das individuelle Sicherheitsgefühl zu stärken, indem man die Kriminalität generell schwächt: durch soziale Wohlfahrt, bessere Bildung und mehr soziale Gerechtigkeit.“

„Heiß!“ rufen wir voller Hoffnung, leider aber dann doch daneben. So scheint Rüska der längst widerlegten These anzuhängen, soziale Maßnahmen reduzierten die Kriminalität, diese sei mit anderen Worten bei den Minderbemittelten zu Hause.

Der Zusammenhang zwischen sozialer Sicherheit und Sicherheitsgefühl ist sogar viel direkter. So lässt sich die sog. Prekarisierungsthese empirisch belegen, nach der Kriminalitätsfurcht Ausdruck von sozialen Abstiegsängsten und der Wahrnehmung existenzieller Risiken ist. Stärker von sozialer Prekarität betroffene Bevölkerungsgruppen artikulieren eine größere Kriminalitätsfurcht als diesbezüglich privilegiere Kreise. Dem wäre mit guter, freilich kostenintensiver Sozialpolitik entgegenzutreten.

<https://strafrecht-online.org/bz-diskrepanz> [bei Registrierung]

< Rettet die Retter! >

Seit einiger Zeit haben es auch diejenigen satt, bei denen wir bislang ebenso naiv wie zuversichtlich davon ausgingen, sie seien bereits wunschlos glücklich, wenn sie nur helfen könnten. Die Retter verlangen nach dem Strafrecht als beruflicher Eskorte.

Die Widerstandsdelikte haben bereits ihre ursprüngliche Ausrichtung als Privilegierung der Aufmüpfigen verloren und kommen mit machtvollen Strafdrohungen daher, die Behinderung von Rettungskräften wurde noch einmal explizit unter Strafe gestellt. Und nun soll es winterlichem Fehlverhalten zum Nachteil der Bergwacht an den Kragen gehen.

Was war der Auslöser? Im österreichischen Lech wurden am Samstag vier Freunde aus Deutschland auf einer gesperrten Skiroute von einer Lawine erfasst und verschüttet. Drei Männer konnten nur noch tot geborgen werden, die vierte Person wird bislang vermisst.

Forderungen nach einer Bestrafung derart grob fahrlässigen Verhaltens wurden laut. Bereits das Einfahren in die gesperrte Zone sollte bestraft werden.

<https://www.faz.net/-gup-9in85>

Wie ist derzeit die Rechtslage? Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird in Deutschland (§ 222 StGB) wie in Österreich (§§ 80, 81 öStGB) bestraft. Auch die fahrlässige Herbeiführung von Körperverletzungen ist strafbewehrt (§ 229 StGB). Die Fahrlässigkeitsdelikte haben dabei regelmäßig etwa in Gestalt der Körperverletzung oder des Todes einen Erfolg zur Voraussetzung. Bisweilen liegt dieser auch in der Schaffung einer konkreten Gefahr (vgl. §§ 315 ff. StGB).

Erwägungen der Kausalität und objektiven Zurechnung lassen es dabei zu, dass der Erfolgseintritt auch bei Rettern erfasst wird, wenn diese innerhalb ihres beruflichen Pflichtenkreises eine Hilfsmaßnahme durchführen und dabei verletzt werden oder sogar zu Tode kommen.

§ 316 Abs. 2 StGB ist als Sonderfall in diesem strafrechtlichen System zu interpretieren. Danach wird bereits bestraft, wer fahrlässig fahruntüchtig ein Fahrzeug im Verkehr führt.

Der Gesetzgeber hält ein solches Verhalten für typischerweise (abstrakt) gefährlich und löst die strafrechtliche Rechtsfolge unabhängig jedweden Erfolgsmoments aus.

Ganz ähnlich klingen die oben erwähnten Forderungen der Bergretter, bereits das achtlose Verhalten der Skifahrer unter Strafe zu stellen. Denn die Rettungskräfte seien dem Risiko ausgesetzt, sich der Hilfsbedürftigen annehmen zu müssen und dabei zu Schaden zu kommen. Wie bei § 316 Abs. 2 StGB würde es sich also um ein fahrlässiges abstraktes Gefährungsdelikt handeln.

Diese Gleichsetzung hinkt: So bestehen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach Fahrzeugführer im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit eine nicht beherrschbare Risikoquelle darstellen, deren unheilvolle Wirkung jederzeit zum Ausbruch kommen kann. Wir können die allein um sich kreisenden Skifahrer für ähnlich bedenklich ansehen, aber als Akt der Gerechtigkeit sind sie auch in aller Regel die Leidtragenden. Die Rettungskräfte wiederum sind hinreichend über ihre begrenzten Handlungspflichten geschützt. Wenn sich der Rettungsversuch von vornherein als sinnlos oder mit unverhältnismäßigen Wagnissen für die Retter verknüpft erwiese, so hat er zu unterbleiben. Wer hier entgegen den Anordnungen der Einsatzleitung eigenmächtig den Helden spielt, handelt auf eigenes Risiko.

Die beiden Konstellationen sind also nicht zu vergleichen und legen den Schluss nahe, dass ein Handlungsbedarf für den Strafgesetzgeber im Bereich der Skifahrer nicht besteht. Die fahrlässigen Erfolgsdelikte genügen in diesem Metier. Wer die Risiken der Rettungskräfte für unerträglich hielte, müsste am entscheidenden Scharnier der Fahrlässigkeitsdelikte, dem Pflichtenheft der Berufsgruppe, ansetzen und nachforschen, ob die Helfenden über das berufstypische Risiko hinaus Unzumutbares zu tragen hätten.

Rettungskräfte oder Polizeibeamte sind häufig nervenaufreibenden Arbeitssituationen ausgesetzt, müssen blitzschnell für andere lebenswichtige Entscheidungen treffen, sich mit Anfeindungen arrangieren und mitunter selbst Gewalt erdulden. Neu ist das alles aber nicht. Und es gehört zum beruflichen Profil eben leider dazu, dass der Rettungsauftrag auch gegenüber solchen Menschen besteht, mit denen man sich nicht identifiziert, denen man gar Verachtung entgegenbringt.

Der vielbeschworene Respekt vor dem Berg hat in unserer Gesellschaft nicht allein Auswirkungen für diejenigen, die einen solchen vermissen lassen. Wer sich in die Gefahr begibt, kommt eben häufig nicht um, manchmal gar ein anderer. Bei allem Ärger über Personen, die durch Dummheit, Hybris oder Arroganz Fehler begehen, wollen wir auf ein solches Solidarmodell auch diesen gegenüber nicht verzichten. Es ist aber ein Modell der Wechselseitigkeit, bei dem „die andere Seite“ nicht allein die blinden Harakiri-Skifahrer rekrutieren, von denen wir außer Geld wenig zu erwarten haben. Wenn die Gesellschaft als zweiter Part die Verpflichtung zum Respekt beherzigt, würde vielleicht der Ruf nach einem Ausbau des Strafrechts als Ventil der Unzufriedenheit ein wenig leiser werden. Das Strafrecht ist da, keine Sorge, es hilft aber auch hier bei den benannten Problemen wenig.

### III. Berufskunde

#### < Der Bürgermeister >

BZ vom 6.1.2019 zur Vorstellung der Bürgermeister-Kandidaten in Feldberg: „Direkt von der Piste lief Andreas Heidinger noch in Skikleidung in die Halle ein. Nach ersten Begrüßungsworten verstummte er, und wer dachte, die Pause sei rein rhetorisch und er wolle so die Aufmerksamkeit steigern, irrte. „Ich kann nicht sprechen vor so vielen Leuten“, gestand er nach der Kunstpause ein. Also ging's direkt zum Frageteil über und als sich niemand zu den Mikrofonen bewegte, meinte er: „Keine Fragen – auch schön“ und ging, begleitet vom aufmunternden Beifall, wieder aus der Feldberghalle.“

#### < Der Schauspieler >

Nachgefragt, Rotteck-Gymnasium Freiburg vom 11.1.2019: Mit 19 Jahren rief Matthias Brandt, der Kanzlersohn, beim Arbeitsamt an und fragte, wie er Schauspieler werden könne. Er bekam die „Blätter zur Berufskunde“ ausgehändigt und bewarb sich bei der Schauspielschule in Hannover. „Ich hatte Angst, dass sich die Leute kaputtlachen“, erinnert er sich. Er erzählte niemandem von seinem Traum und übte in seinem Zimmer heimlich die Texte. „Ich hab' die Tür abgeschlossen und geflüstert, damit es niemand hört.“ Beim Vorsprechen in Hannover erschrak er dann vor sich selbst, als er erstmals Tschechows Möwe laut vorlas. Die Kommission merkte, dass etwas nicht stimmte, und hakte nach. Matthias Brandt gab zu, den Text aus den benannten Gründen noch niemals laut gesprochen zu haben. Die Kommission rückte ganz nahe an ihn heran und er durfte noch einmal flüsternd vortragen. – Er wurde angenommen.

<https://strafrecht-online.org/bz-nachgefragt-brandt> [bei Registrierung]

### IV. Exzellenznews

#### < ALLE KRAFT DER KREATIVITÄT >

So etwas gehört einfach in Großbuchstaben geschrieben, wie die WELT oder die BILD eben. Bei ZEIT Campus lesen wir gebannt, dass die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ganz im Zeichen des Mottos „Connecting Creative Minds“ stehe.

Alles, was wir von hymnischen Berichten über Google und andere Think Tanks kennen, wo man nichts anderes macht, als ohne jeden Zwang geniale Gedanken beim Tischtennisspielen und freiem Sushi-Essen zu kreieren, ist auch in Freiburg zuhause. In Freiburg? Nein, wir reden hier über den Kristallisationspunkt von ganz Europa, in der die Zukunft geschaffen wird.

Der Dirigent, der die Künstler bei all ihrer Individualität zu einem harmonischen Ensemble werden lässt, kommt gleich mehrfach zu Wort und verleiht dem Beitrag die Authentizität, die er verdient. Bei der Suche nach dem Autor, dem das Glück beschieden war, einen Blick in dieses Heiligtum des Wissens werfen zu dürfen, geraten wir ein wenig ins Trudeln. Wir werden den Verdacht nicht los: Hat gar die Pressestelle der Universität selbst diese Jubelmeldung verfasst und sich im Ping-Pong-Spiel mit dem Rektor gleichsam in Ekstase versetzt? Egal, wer wüsste es besser als man selbst.

<https://strafrecht-online.org/zeit-campus-uni-freiburg>

## V. News aus der Regio

< Karlsruhe probiert es aus >

Die Badische Zeitung meldet und fragt zugleich: „Karlsruhe prescht im Land vor: Eine neue Regel gilt von April an. Sie verbietet den Alkoholkonsum – ist aber zeitlich und örtlich beschränkt. Funktioniert das? Und muss das wirklich sein?“

<https://strafrecht-online.org/bz-karlsruhe-alkoholverbot>

Gerne bringen wir ein wenig Licht in diese wirren, unbedarften Zeilen:

Dass das Verbot des Alkoholkonsums in Karlsruhe zeitlich und örtlich beschränkt daherkommt, ist nun keine aufregende Besonderheit, sondern schlicht die Mindestbedingung von § 10a PolG BW.

Aufregen kann und sollte man sich aber über die passenderweise in einem Anti-Terror-Paket auf den Weg gebrachte Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote als solche, mit der Innenminister Strobl die Knüppel des VGH gegenüber dem Freiburger Alkoholverbot im Bermudadreieck aus dem Weg geräumt zu haben meinte.

Wir erinnern uns: § 10 PolG wurde zu Recht nicht als hinreichende Ermächtigungsgrundlage der Freiburger Polizeiverordnung angesehen, weil es hierfür hinreichender Anhaltspunkte bedürfe, „dass all diejenigen, die an den Wochenendnächten im Bermudadreieck mitgebrachten Alkohol konsumierten oder auch nur in Konsumabsicht mit sich führten, regelmäßig gewalttätig würden.“

Die seit einem Jahr in Kraft befindliche neue Ermächtigungsgrundlage des § 10a PolG hat uns von Anbeginn nicht begeistert. Wir dürfen aus dem NL vom 28.7.2017 zitieren: „Entweder unterstellt das Gesetz schlicht bei Alkoholisierung die Alkoholbedingtheit der Straftaten oder aber es würde eines validen Nachweises bedürfen. Ersteres wäre verfassungswidrig, Letzteres bedürfte der empirischen Erkenntnisse, die jedenfalls uns bislang nicht bekannt sind.“

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-07-28> [S. 5]

Die in Karlsruhe beigebrachte „Einzelbegründung zur Polizeiverordnung über ein Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz“ legt ihre ganze Kraft in den Nachweis eines „Brennpunktes“, den wir aber glücklicherweise gar nicht im Gesetz finden. Er hätte das endgültige Aus jeder Rechtsstaatlichkeit bedeutet. Wohl aber ist gleich mehrfach in der Norm die Rede von „alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“. Genau das ist das Problem und genau hier lässt die Empirie die Protagonisten von Alkoholverboten im Stich.

In Karlsruhe meint man den Kopf dadurch aus der Schlinge ziehen zu können, indem man das Erfordernis einer „alkoholbedingten Straftat“ flugs in eine „alkoholbeeinflusste Straftat“ herunterstuft bzw. mal die und mal jene Formulierung verwendet. Wir haben noch eine andere Idee: Wie wäre es mit alkoholbegleiteter Straftat? Das dürfte der Regelfall sein.

<http://strafrecht-online.org/begrueundung-polizeiverordnung>

Unter diesen Voraussetzungen ist die Frage der BZ gleich doppelt verwirrend formuliert: „Funktioniert das?“ Denn was ist das? Und wie definiert man „funktionieren“? Der plumpe und tumbe Verweis auf polizeiliche Verdachtszahlen an selbsternannten Kriminalitätsschwerpunkten bei additiver Bejahung von Alkohol unter unbeirrter Vermengung von Straftaten und Unbotmäßigkeiten erlaubt uns aber voller Überzeugung eine kraftvolle Antwort: „In jedem Fall, nein!“

Bleibe die letzte Frage der BZ: „Muss das wirklich sein?“ Eine Zeitlang wähten wir uns insoweit auf der sicheren Seite, indem wir darauf verwiesen, selbst Freiburg als Vorreiter des Alkoholverbots habe kein Interesse mehr an der Umsetzung der neuen Ermächtigungsgrundlage. Es habe sich alles in Wohlgefallen aufgelöst. Ab nächstem Sommer aber werden zwölf Videokameras im Bermudadreieck installiert sein. Die Sicherheitspartnerschaft verlangt danach. Es muss also sein.

<http://www.strafrecht-online.org/bz-freiburg-vue-bermuda>

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Beim Lesen der Überschrift: „New York Times empfiehlt gefährliche Orte – und München“ gerate ich ein wenig ins Grübeln. Ist das jetzt wieder dieser Sensationstourismus, den wir grundsätzlich ebenso wenig gutheißen wie die Gaffer bei Autounfällen? Oder könnten Touristen an diesen Orten umgekehrt sogar helfen, die dort behauptete Gefährlichkeit zu dekonstruieren, vielleicht sogar wirkmächtiger als mit irgendwelchen pseudoschlauen Beiträgen über die kritische Kriminalgeographie in der Monatsschrift? Und wie hat es München schon wieder geschafft, seine Kriminalitätsschwerpunkte unter den Tisch fallen zu lassen? – Als ich mich ein wenig

näher in die gefährlichen Orte einlesen will, setzt sich ein weiterer Dekonstruktionsprozess in Gang: Sie werden plötzlich zu gefährdeten Orten, Ontarios Eishöhlen, Tahiti und so.

<http://www.strafrecht-online.org/spon-orte-2019>

+++

Die Bildzeitung vom 27.12.2018 prangert an: „Dieser rassistische Zwischenfall ist so schäbig wie dumm! Kalidou Koulibaly (27) wurde beim Neapel-Spiel gegen Inter (0:1) rassistisch beleidigt, mehrere Affenrufe waren aus dem Block der Inter-Fans zu hören. Das brachte seinen Trainer Carlo Ancelotti (59) auf die Palme.“

Wir grübeln seither ein wenig, ob die Redewendung mit der Palme nun als kongenial oder doch eher unglücklich anzusehen ist.

## VII. Das Beste zum Schluss

Die Amerikaner waren schon immer Experten, wie mit Mauern zu verfahren ist. 1987 beschwor Ronald Reagan in Berlin Gorbatschow: „Tear down this wall!“ Und blieb doch hinter Kennedy nur zweiter Sieger. Donald Trump ist auch auf diesem Gebiet präsent, und wie stets ein wenig schillernder:

[https://www.youtube.com/watch?v=82RHyl\\_iNoQ](https://www.youtube.com/watch?v=82RHyl_iNoQ)

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 18.1.2019

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>